

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 24. März 2017	Nr. 34
------	----------------------------	--------

12. Verordnung zur Änderung der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung

Vom 22. März 2017

Aufgrund des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung vom 16. Juni 2003 (Brem.GBl. S. 279 — 60-I-1a), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Februar 2017 (Brem.GBl. S. 77) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 31. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 446 — 60-i-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Bremen umfasst
die Stadt Bremen ohne das Stadtbremische Überseehafengebiet
Bremerhaven,“
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
3. In § 3a Absatz 1 werden nach den Wörtern „für den Bezirk“ die Wörter „der Finanzämter Bremen und Bremen-Nord“ durch die Wörter „des Finanzamtes Bremen“ ersetzt.

4. Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt geändert:

a) Die laufende Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Laufende Nummer	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nummer	übertragene Zuständigkeit
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1	Bremerhaven	Alle Finanzämter im Lande Bremen	1.1	Straf- und Bußgeldverfahren sowie Wahrnehmung der Aufgaben der Steuerfahndung wegen Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten sowie Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die nach den in der Eingangsformel der Verordnung zitierten ermächtigenden Vorschriften die Bestimmungen des achten Teils der Abgabenordnung Anwendung finden
			1.2	Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralstelle zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs (ZEUS)
			1.3	Tätigkeiten nach § 88b Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung
			1.4	Wahrnehmung der Aufgaben der Servicestelle Steueraufsicht (ServiSta) im norddeutschen Verbund
			1.5	Verwaltung der
			1.5.1	Erbschaft- und Schenkungsteuer
			1.5.2	Grunderwerbsteuer
			1.6	Durchführung der Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung des Grundvermögens
		Bremen	1.7	Verwaltung der Grundbesitzabgaben mit Ausnahme der Kassengeschäfte und des Vollstreckungsverfahrens

b) Die laufende Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2.3 Spalte 5 werden vor den Wörtern „Rennwett- und Lotteriesteuer“ die Wörter „Verwaltung der“ eingefügt.

bb) In Spalte 3 werden vor Nummer 2.4 die Wörter „Bremen Nord“ gestrichen.

cc) In Spalten 4 und 5 werden die Nummern 2.4 und 2.5 wie folgt gefasst:

„2.4 Verwaltung der Spielbankabgabe einschließlich der Steueraufsicht
in der Spielbank Bremen und im Automatenaal Bremerhaven

2.5 Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine nach § 27 des Steuer-
beratungsgesetzes“.

dd) Die Nummern 2.6 bis 2.12 werden aufgehoben.

c) Die laufende Nummer 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummern 2 und 3 am 1. April 2017 in Kraft.

Bremen, den 22. März 2017

Die Senatorin für Finanzen